

Richtlinie zur Förderung von Stelen an Mobilstationen – VRR AöR **(Sonderprogramm Mobilstationsstelen)**

vom 29.09.2021 [i. d. F. vom 07.12.2022](#)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Am 29.09.2021 hat der Verwaltungsrat der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR nachfolgende Richtlinie gem. § 20 Abs. 3, § 4 Abs. 4 der Satzung VRR AöR erlassen. Die VRR AöR gewährt hiernach befristet finanzielle Zuschüsse für die Errichtung von Mobilstationsstelen in Form eines Sonderprogramms.
- 1.2 Für die Geltungsdauer dieser Richtlinie wird die Vorschrift zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW im Kooperationsraum A - Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und Nahverkehrs Niederrhein – (Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR) vom 10.12.2008 i. d. F. vom [15.09.2022](#) um den Fördergegenstand „Mobilstationsstelen“ erweitert.
- 1.3 Soweit die Richtlinie Sonderprogramm Mobilstationsstelen keine abweichenden Regelungen trifft, finden die Regelungen der Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR in der aktuellen Fassung unverändert für die Förderung von Stelen an Mobilstationen Anwendung.

2 Fördergegenstand

Gefördert werden können Investitionen in die Errichtung von Stelen ohne dynamische Fahrgastinformationen an Mobilstationen zur Kenntlichmachung der Mobilstation im Verkehrsraum. Ergänzend kann eine einheitliche Wegweisung an der Mobilstation gefördert werden.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können nur Stelen an Mobilstationen die, die folgenden Bedingungen vollständig erfüllen:

- a) Die Mobilstation wird im „Verbundweiten Konzept für die Errichtung von Mobilstationen¹“ als Haltestelle, die eine hohe Eignung für Mobilstationsstandorte aufweist, geführt.
- b) Die Haltestelle erfüllt bis auf eine Stele und ggf. der einheitlichen Wegweisung alle Mindestanforderungen für eine Mobilstation gemäß Ziffer 2.1.11 (Mobilstationen) der Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR.

¹ Verbundweites Konzept für die Errichtung von Mobilstationen – Endbericht: Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, August 2020 <https://www.vrr.de/de/magazin/verbundweites-konzept-fuer-die-errichtung-von-mobilstationen/>



- c) Für Mobilstationen, die mit Zuwendungen aus dem Sonderprogramm Mobilstationsstelen gefördert werden, ist eine zusätzliche Förderung über Ziffer 2.1.11 (Mobilstationen) der Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR ausgeschlossen.
- d) Die Zuwendungen sollen mehr als 5.000 € betragen (Bagatellgrenze).
- e) Die Mobilstationsstelen erfüllen die folgenden Designvorgaben: Die Mobilstationsstelen sind in das durchgängige Corporate Design der Mobilstation zu integrieren. Hierbei wird die Verwendung des Landesdesigns gemäß dem aktuellen Gestaltungsleitfaden² empfohlen. In jedem Fall ist die Wiedererkennbarkeit einer Mobilstation am Stelenkopf durch Kenntlichmachung mit einem in der jeweiligen Gemeinde bzw. in dem jeweiligen Kreis einheitlichen Logo und dem Schriftzug „Mobilstation“ sicherzustellen. Weiter sind das Markenlogo „mobil.nrw“ und das VRR-Logo auf der Mobilstationsstelen zu verwenden.

4 Fördersätze

Der Fördersatz beträgt 90 %. Die Zuwendungsfähigen Kosten sind auf 15.000 € je Mobilstation bei Errichtung von Stelen und auf 20.000 € je Mobilstation bei Einrichtung von Stelen und einer einheitlichen Wegweisung begrenzt.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur bewilligt, sofern der VRR AöR hierfür ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen. Insoweit besteht kein Anspruch eines Antragstellers auf Bewilligung der Zuwendung. Die Höhe der insgesamt bereitgestellten Fördermittel beträgt 1.200.000 Euro für den Zeitraum vom 29.09.2021 bis zum 31.12.2026.
- 5.2 Je Antragsteller sollen alle Mobilstationsstelen in einer Fördermaßnahme gebündelt zur Förderung angemeldet werden.

6 Verfahren

- 6.1 Abweichend von Ziffer 9.1 der Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR entfällt eine Anmeldung. Stattdessen sind direkt Anträge gemäß Ziffer 9.4 der Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR zu dem Sonderprogramm Mobilstationsstelen bis spätestens zum 31.12.2024 zu stellen. Bis zur Ausschöpfung der unter 5.1 genannten Gesamtmittel werden Anträge nach der Reihenfolge bewilligt, in der sie gestellt werden. Eine erneute Beteiligung des Verwaltungsrats erfolgt nicht.

² Abrufbar unter: <https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/wie-wir-arbeiten/handlungsebenen/vernetzte-mobilitaet/mobilstationen-nrw>



6.2 Abweichend von Ziffer 9.5.2 Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR wird die Zweckbindung auf 10 Jahre festgesetzt. Die Zweckbindung beginnt mit der Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises.

7 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 29.09.2021 in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Richtlinie endet am [31.12.2026](#). Verwendungsnachweise können bis zum [31.06.2027](#) eingereicht werden.